

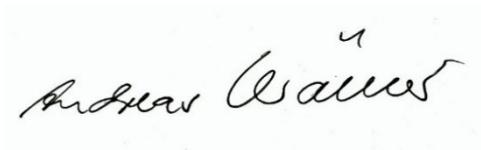
Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	14.10.2021		
Geschäftszeichen	SO/ZV-Wettels / Frese		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 10.11.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 408/21

Betreff: Behindertenhilfe
- Berichtswesen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
- Sachstand der Fortschreibung der Teilhabeplanung zwischen der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis für Menschen mit wesentlicher Behinderung
- Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe

Anlagen: 6

Antrag:

1. Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.
2. Wie in Ziffer 3.3 beschrieben die Verwaltung zu ermächtigen, die Rahmenvereinbarung mit den Kooperationsträgern in den fünf Sozialräumen um ein Jahr bis zum 30.04.2024 zu verlängern.



Andreas Krämer

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 2, C 2, OB, ZSD/HF	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

2. Ausgangssituation

Menschen mit Behinderung werden durch Leistungen der Eingliederungshilfe zu einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft befähigt. Diese Leistungen wurden zum 01.01.2020 durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vollständig aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und in das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX) überführt. Das BTHG stellt den Mensch mit Behinderung mit seinen Wünschen, Fähigkeiten und Bedürfnissen in den Mittelpunkt. Damit soll eine Neuausrichtung von der bisherigen einrichtungszentrierten Fürsorge hin zur personenzentrierten Teilhabe ermöglicht werden.

Die Stadt Ulm ist seit dem 01.01.2005 für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Ulmer Bürger*innen mit einer körperlichen, Sinnes-, geistigen und/oder seelischen Behinderung zuständig. Die Verwaltung berichtet zu diesem Thema laufend, letztmals am 12.02.2020 im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales (GD 045/20).

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Entwicklungen der Eingliederungshilfe in Ulm und stellt die Umsetzung der neuen Regelungen des BTHG dar. Außerdem wird der aktuelle Sachstand zur Teilhabeplanung Ulm/Alb-Donau-Kreis für Menschen mit wesentlicher Behinderung vorgestellt.

3. Aktuelle Entwicklungen der Eingliederungshilfe in Ulm

3.1. Umsetzung des BTHG

Umstellungen im Rahmen der dritten BTHG-Reformstufe

Durch die in den zweiten Teil des SGB IX überführten Regelungen der Eingliederungshilfe waren zum Jahreswechsel 2019/2020 umfangreiche Umstellungsarbeiten erforderlich. Im Herbst 2019 wurden sämtliche Vergütungsvereinbarungen aller 14 Ulmer Leistungserbringer auf neue rechtliche Grundlagen gestellt. Die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg sah hierfür eine budgetneutrale Umstellung vor.

In der Sachbearbeitung stand zum Jahreswechsel zunächst der hohe Umstellungsaufwand der rund 900 Fälle im Vordergrund, da die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt werden mussten. Dies hatte zur Folge, dass alle Bescheide rechtssicher umformuliert werden mussten. Bis Frühjahr 2020 konnte die Umstellung vollständig abgeschlossen werden. Der enge Austausch mit den Leistungserbringern und die Informationsveranstaltungen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sowie gesetzlichen Vertretungen im Herbst 2019 haben sich als der richtige Weg erwiesen. Dank der transparenten Informationen zu den gesetzlich erforderlichen Umstellungen konnten Leistungsabbrüche verhindert werden.

Ausgleichszahlungen für den einmaligen BTHG-Umstellungsaufwand der Leistungserbringer

Nicht nur für die Eingliederungshilfeträger, sondern auch für die Leistungserbringer war diese Umstellung eine Herausforderung. Das Land Baden-Württemberg hat Ausgleichszahlungen für den einmaligen Umstellungsaufwand der Leistungserbringer zugesagt. Bereits im Dezember 2020 floss mit insgesamt 39.122 Euro ein Teil dieser Zahlungen. Für den zweiten Teil der Auszahlung mussten die Leistungserbringer Nachweise vorlegen, die die Kreise bis 30.09.2021 zu prüfen hatten. Es ist davon auszugehen, dass die weiteren Zahlungen in Höhe von etwa 79.007 Euro noch in diesem Jahr ausgezahlt werden.

Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) in Baden-Württemberg

Die Stadt Ulm hat - wie alle 44 Stadt- und Landkreise - vertreten durch den Städtetag Baden-Württemberg den Landesrahmenvertrag unterzeichnet. Dies wurde am 11.11.2020 im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales sowie am 19.11.2020 im Gemeinderat (GD 340/20) beschlossen. Der Landesrahmenvertrag trat dementsprechend am 01.01.2021 in Kraft.

Wie in der GD 340/20 dargestellt, lässt der Landesrahmenvertrag bei zahlreichen Regelungen Interpretationsspielräume offen und enthält nicht in allen Bereichen Vorgaben und Vereinbarungen. Um in Ulm eine erfolgreiche Umsetzung zu erreichen, wurden drei Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Landesrahmenvertrags gegründet:

- ehemals ambulante Angebote
- tagesstrukturierende Angebote
- besondere Wohnformen

Seit Januar 2021 bearbeiten die Stadt Ulm gemeinsam mit dem Alb-Donau-Kreis und den Leistungserbringern innerhalb der Arbeitsgruppen Fragestellungen und Themen, die als Grundlage einer möglichst einheitlichen Leistungs- und Vergütungssystematik dienen sollen. Die Menschen mit Behinderung sollen im neuen System in die Lage versetzt werden, aus den Angeboten in Ulm auswählen zu können.

Die Fachplanerin Behindertenhilfe der Stadt Ulm wurde als stellvertretendes Mitglied in die Vertragskommission SGB IX für die Seite der Leistungsträger benannt. Zudem steht die Abteilung Soziales in regelmäßigem Austausch mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Er unterstützt die Erarbeitung in den Arbeitsgruppen und später in den Leistungs- und Vergütungsverhandlungen.

Aufgrund noch fehlender landesweiten Regelungen kann eine Umstellung sämtlicher Angebote in Baden-Württemberg nicht bis zum Jahresende erreicht werden. Deshalb werden sämtliche Angebote bis spätestens 30.06.2023 neu verhandelt. Zum 31.12.2023 müssen zudem alle weiteren umsetzungsrelevanten Prozesse, wie das sog. "Gesamtplanverfahren" und die Erstellung neuer Bescheide, abgeschlossen sein.

Für die durch die Umsetzung des BTHG und des Landesrahmenvertrags entstehenden Mehraufwendungen wurde - wie in der GD 340/20 ausgeführt - Konnexität ausgelöst. Die genauen Modalitäten der Ausgleichszahlungen an die Stadt- und Landkreise als Eingliederungshilfeträger sollen noch vereinbart werden. Die hierzu mit dem Land Baden-Württemberg geführten Verhandlungen sind nach wie vor nicht abgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass Ulm im Jahr 2022 mit denselben Abschlagszahlungen wie in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von 772.097 € rechnen kann.

Zur Umsetzung des BTHG gibt es unterschiedliche Instrumente, diese werden im Folgenden beschrieben.

Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung nach § 119 SGB IX ist ein wesentlicher Schritt, um Bedarfe frühzeitig und umfassend zu erkennen sowie adäquat noch vor einer Antragsstellung aufzugreifen.

Mit dem landesweit einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_BW) steht dem Fallmanagement dabei seit dem 01.01.2020 ein detaillierter 30-seitiger Erfassungsbogen zur Verfügung - wahlweise für Erwachsene oder für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass mithilfe des BEI_BWs ein tieferes Verständnis für Wünsche und die besonderen Situationen betroffener Menschen mit Behinderung möglich ist. Die andere ist allerdings der hohe Zeitaufwand. Im Durchschnitt sind je BEI_BW ca. 12 - 15 Arbeitsstunden einzuplanen. Derzeit hat das Fallmanagement noch die Möglichkeit, zwischen dem umfassenderen BEI_BW oder einem eigens entwickelten vereinfachten Bedarfsermittlungsinstrument zu wählen. Beide Instrumente sind gesetzeskonform.

Mit Blick auf das übergeordnete Ziel einer landesweiten Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Eingliederungshilfe soll der BEI_BW langfristig zum Standard werden.

Seit Einführung des BEI_BWs hat das Fallmanagement zum Stichtag 15.03.2021 insgesamt 389 Fälle mithilfe einer individuellen Bedarfsermittlung bearbeitet, davon wurden 174 Fälle mit dem vereinfachten Bedarfsermittlungsinstrument erfasst.

Gesamt- und Teilhabeplanung

In der täglichen Arbeit steuern das Fallmanagement und die Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe alle Fälle gemeinsam in einem komplexen Gesamt- und Teilhabeplanverfahren.

Der konkrete Gesamt- und Teilhabeplan des Fallmanagements stellt dabei das Bindeglied der Bedarfsermittlung und der späteren Leistungsbewilligung dar. Darin werden mithilfe individueller Ziele und Maßnahmen die geeigneten und erforderlichen Leistungen festgestellt und dokumentiert. Die Ziele sind auch wesentlich für die spätere Wirkungskontrolle der Leistung.

Seit Jahresanfang wird in Ulm die fachliche Weiterentwicklung des Fallmanagements im Bereich der Zielformulierung fokussiert. Aufeinander aufbauende Fortbildungen zu Standards und zur spezifischen Wirkungskontrolle mit Zielen sind bereits terminiert und sollen einen neuen Blick auf Steuerungspotentiale offenbaren. Unter Federführung der Sozialraumteamleitungen werden Leistungen künftig in regelmäßigen Abständen verstärkt hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz geprüft.

Entwicklungsberichte bilden in der Gesamt- und Teilhabeplanung einen wichtigen Eckpfeiler für die Fortschreibung der Leistungen. Sie helfen dem Fallmanagement zu überprüfen, ob der Gesamt- und Teilhabeplan und die darin festgesetzten Ziele wirken und ob ggfs. Anpassungen notwendig sind.

Seit Januar 2021 ist es Ulm gelungen, in Zusammenarbeit mit dem Alb-Donau-Kreis und Biberach einheitliche Entwicklungsberichte einzuführen und ein verbindliches Ablaufverfahren mit allen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe in der Region zu vereinbaren. Die hohen Standards der Entwicklungsberichte fordern die Leistungserbringer, sie fördern aber im Idealfall auch eine klare Kommunikation zwischen Kostenträger und Leistungserbringer.

Auswirkungen auf Personal

Wie in der GD 045/20 dargestellt, wurde sowohl bei der Sachbearbeitung als auch im Fallmanagement auf der Grundlage eines landesweiten Berechnungstools schrittweise zusätzliches Personal aufgebaut, um den

besonderen Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes gerecht zu werden. Es konnten alle Stellen besetzt werden.

Corona

Die Umstellungsarbeiten zum BTHG waren noch nicht vollständig beendet, als ab März 2020 die Corona-Pandemie die Eingliederungshilfe beschäftigt hat. Die Stadt Ulm hat hier in enger Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern vor Ort schnelle und unbürokratische Regelungen gefunden - immer mit dem Ziel die Menschen mit Behinderung weiterhin gut unterstützen zu können und Mehrbelastungen entsprechend aller Vorgaben des Landes und regionaler Besonderheiten aufzufangen. Eine umfassendere Beschreibung der einzelnen Maßnahmen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Teilhabestärkungsgesetz

Zum 09.06.2021 wurde das Teilhabestärkungsgesetz auf den Weg gebracht. Es hat weitere Verbesserungen und mehr Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen zum Ziel. Geregelt ist hier unter anderem die Einführung einer verbindlichen Gewaltschutzregelung für Leistungserbringer gegenüber Frauen und Kindern mit Behinderung, erweiterte Regelungen für ein Budget für Ausbildung, verbindlichere Regelungen der Zusammenarbeit der Eingliederungshilfe mit dem Jobcenter und die Einführung von digitalen Gesundheitsanwendungen als medizinische Rehabilitationsleistung.

Einen besonderen Stellenwert hat die Änderung des neuen Behinderungsbegriffes, die ursprünglich für die vierte und letzte BTHG-Reformstufe zum 01.01.2023 geplant war. Dieser letzten Reformstufe greift das Teilhabestärkungsgesetz nun mit Wirkung zum 01.07.2021 vor.

Beim neuen Behinderungsbegriff lehnt man sich mit ein paar geringfügigen Änderungen dabei stark an der ursprünglichen Regelung vor dem BTHG an. Demnach bleibt leistungsberechtigt, wer eine wesentliche körperliche, Sinnes-, geistige und/oder seelische Behinderung hat oder von einer solchen bedroht ist.

Das BTHG hat nicht nur die tägliche Arbeit der Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe verändert, auch der Gemeindepsychiatrische Verbund wurde an das BTHG angepasst.

3.2 Gemeindepsychiatrischer Verbund (GPV)

Neustrukturierung des GPV

Das BTHG und das Fachkonzept der Sozialraumorientierung haben Auswirkungen auf die Maßnahmenplanung sowie die Leistungsgewährung für Menschen mit seelischer Behinderung und somit auch auf die bisherigen Strukturen des gemeindepsychiatrischen Verbundes.

Im Laufe der Jahre 2020 und 2021 wurde im GPV die Zeit dazu genutzt, die Hilfesysteme für Menschen mit seelischer Behinderung und Menschen mit geistiger, körperlicher- und Sinnesbehinderung einander anzugleichen.

Aus dem Steuerungsgremium GPV wurde die Steuerungsgruppe Teilhabe Ulm und aus der zentralen Teilhabekonferenz wurde das sozialräumliche Teilhabe-Team. Detaillierte Angaben zu den Anpassungen können der Anlage 2 entnommen werden.

Zukunftsweisende Impulse im GPV: Teilhabeplanung für Menschen mit einer seelischen Behinderung bzw. psychischen Erkrankung

Ein besonderes Thema der nächsten Jahre werden niederschwellige Unterstützungsformen und Kooperationsformen sein. Insbesondere beim Personenkreis der Menschen mit seelischer Behinderung ist die Hürde groß, Hilfe anzunehmen, wenn die Krankheitseinsicht fehlt und das reguläre Hilfesystem eher abschreckend wirkt. Auch hier kann die Sozialraumorientierung mit niederschwelligen

Ressourcenzugängen ein effektiver Ansatz sein, um Probleme frühzeitiger zu erkennen und einzugreifen.

In der Anlage 3 sind mit der Studie zur Wirksamkeit verschiedener Formen des unterstützten Wohnens für Menschen mit seelischer Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg (WieWohnen-BW) und der Weiterentwicklung des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi) zwei Impulse der nächsten Jahre näher ausgeführt, die gleichsam die sozialräumliche Ausrichtung in der Psychiatrieplanung untermauern

3.3 Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe

Nach der Verabschiedung des Fachkonzepts in der Sitzung am 10.07.2019 im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales (GD 254/19) wurde die Verwaltung in der Sitzung am 12.02.2020 (GD 035/20) ermächtigt, mit den ausgewählten Kooperationsträgern in den fünf Sozialräumen Rahmenvereinbarungen abzuschließen. In den letzten Monaten wurden im Anschluss an diese Sitzung folgende Meilensteine in der Implementierung des Fachkonzeptes gesetzt:

- Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit den Kooperationsträgern im Sozialraum, Laufzeit 01.05.2020 - 30.04.2023.
- Einführung fachlicher Standards mithilfe von Fortbildungen und Start der Teilhabe-Teams seit September 2020.
- Start von Projekten im Rahmen der fallunspezifischen Arbeit seit Herbst 2020.
- erstes Reflektionstreffen mit Kooperationsträgern im Sozialraum im März 2021.
- Start der Steuerungsgruppen im Sozialraum ab dem Frühjahr 2021.

In der Anlage 4 sind zu den aufgelisteten Punkten nähere Details ausgeführt.

Verlängerung der Rahmenvereinbarungen mit den Kooperationsträgern im Sozialraum

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Teilhabe-Teams nicht wie geplant im Frühsommer 2020 starten, sondern erst sukzessive ab September 2020. Auch nahmen aufgrund des digitalen Formats zu Beginn nur wenige Menschen mit Behinderung selbst an den Sitzungen teil. Zudem konnten die meisten der geplanten Projekte im Rahmen der fallunspezifischen Arbeit wegen des Lockdowns erst verzögert beginnen.

Daher wird beabsichtigt, die Rahmenvereinbarungen um ein Jahr, also bis zum 30.04.2024, zu verlängern. Es wird daher beantragt, die Verwaltung zu ermächtigen, die Rahmenvereinbarungen entsprechend zu verlängern.

3.4 Neue Angebote/ Impulse/ Projekte

'Neue-Bausteine-Projekt' des KVJS zum Thema Wirkungsorientierung in der Eingliederungshilfe

Das Jahr 2020 wurde schwerpunktmäßig dazu genutzt, messbare Kriterien für die Wirkungsorientierung in der Eingliederungshilfe zu erarbeiten. Aufgrund der Corona-Pandemie fanden die Sitzungen der Projektgruppe online statt, nicht alle Vertreter der Menschen mit Behinderung wollten/ konnten sich auf diese Arbeitsweise einlassen.

In der Projektgruppe wurde erarbeitet, dass die Wirkung der Leistungen der Eingliederungshilfe auf drei Ebenen gemessen werden soll:

- persönliche Ebene der leistungsberechtigten Person:
im Rahmen des Zielerreichungsgrads der im Gesamt-/ Teilhabeplan vereinbarten Ziele und der subjektiven Zufriedenheit (= Ergebnisqualität)

- Ebene des Leistungserbringers:
im Rahmen der Prozess- und Strukturqualität
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:
im Rahmen der zukünftig zu vereinbarenden Fachleistungsstundensätze

Aktuell werden vielschichtige Erhebungsinstrumente für die drei vereinbarten Wirkungsebenen erprobt.

Das Projekt hat für die Abteilung Soziales einen hohen Stellenwert, da Regelungen zur Messung von Wirksamkeit der Eingliederungshilfeleistungen im Rahmen der Umsetzung des Landesrahmenvertrags in die Formulierungen der künftigen Leistungsvereinbarungen einfließen sollen. Dies entspricht auch dem Projektziel für das kommende letzte Projektjahr, in dem es darum gehen wird, abschließend die Instrumente festzulegen, die zukünftig in Ulm zur Anwendung kommen sollen.

Über den Fortgang des Projekts wird die Abteilung Soziales zu gegebener Zeit wieder berichten.

Ambulantisierungsprojekt Parlerstraße

Wie bereits berichtet, wurde mit der Habila GmbH im Zeitraum 15.09.2017 bis 14.09.2020 ein Ambulantisierungsprojekt durchgeführt. Ziel war es, vier Menschen mit Behinderung, die zuvor stationär im Tannenhof untergebracht waren, in der von Habila angemieteten Wohnung in der Parlerstraße 11 ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Begonnen wurde dabei mit einer hohen Betreuungsintensität, die nach spätestens drei Jahren der einem ehemals Ambulant Betreuten Wohnen entsprechen sollte.

Das Projekt lief im Bereich der Unterstützung in fünf Phasen ab. Zunächst war die Orientierung in der Wohnung und das Kennenlernen untereinander im Vordergrund. Als zweiter Schritt wurde der Sozialraum erkundet, sowie soziale und persönliche Kontakte geknüpft und erweitert. Ebenso wurde ein Schwerpunkt auf die Selbstversorgung im Haushalt gelegt.

Zwischenzeitlich ist das Projekt abgeschlossen. Für zwei Projektteilnehmende war der freiere Rahmen eine Überforderung. Die anderen teilnehmenden Menschen sind gut in ihrem Sozialraum angekommen und finden sich im Nahbereich zurecht. Arbeitswege werden selbstständig bewältigt.

Konzeptionell wurden Erkenntnisse gewonnen, die bei der Umsetzung künftiger Ambulantisierungsprojekte hilfreich sein werden. Diese identifizierten 'Gelingensfaktoren' wurden dabei in einem Handbuch dokumentiert.

Längerfristig intensivbetreutes Wohnen (LIBW) bei der Habila GmbH

Durch den erforderlichen Neubau des orangenen Hauses auf dem Tannenhof-Gelände, bietet sich eine inhaltliche Weiterentwicklung des dortigen Konzepts des LIBW und der dort vorgehaltenen 24 Plätze an. Unter Einbezug der Erkenntnisse des Forschungsvorhabens 'Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und so genannten **herausfordernden Verhaltensweisen** in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg' von Prof. Dr. Georg Theunissen entwickelte die Habila GmbH in enger Abstimmung mit der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis verschiedene Ideen dafür.

Zwei wesentliche Handlungsempfehlungen daraus sollen beim Neubau umgesetzt werden:

- kleinere Wohngruppen (sechs 4-er-Einheiten anstatt wie bisher drei 8er-Einheiten)
- Zwei-Milieu-Prinzip, d.h. räumliche Trennung von Wohnen und tagesstrukturierenden Angeboten

Derzeit wird in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe geprüft, in welcher Zusammensetzung der Bewohnenden-Struktur es am besten gelingen kann, dass sich herausfordernde Verhaltensweisen reduzieren. Ebenso werden Konzepte entwickelt, inwieweit eine Öffnung der tagesstrukturierenden

Angebote am Tannenhof für die Menschen ermöglicht werden kann, die bislang ihren Alltag überwiegend auf den Wohngruppen gestaltet haben. Nicht zuletzt wird ein Blick auf die dafür erforderliche Personalausstattung geworfen. Der Neubau in Wiblingen ist der erste in Baden-Württemberg, der seit Veröffentlichung der Erkenntnisse des o.g. Forschungsvorhabens geplant wird. Die Stadt Ulm wird daher im Planungsprozess durch den KVJS unterstützt.

Beteiligung von Menschen mit Behinderung

Der Paradigmenwechsel für Menschen mit und ohne Behinderung hin zu mehr Selbstbestimmung und umfassender Teilhabe wurde in Deutschland mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention bekräftigt. Auch für die Stadt Ulm als Eingliederungshilfeträger ist Inklusion eine wichtige Leitlinie. Dabei werden auch die Strukturen der Eingliederungshilfe der Abteilung Soziales im Hinblick auf einen einfacheren Zugang zu Leistungen überprüft. So soll der Internetauftritt barrierefreier werden, es soll mehr einfache Sprache in der Verwaltung geben und es sollen räumliche und bauliche Hindernisse in den Sozialräumen abgebaut werden. Die verstärkte Möglichkeit der fallunspezifischen Arbeit ist dabei ein gutes Hilfsmittel zur Umsetzung.

Zudem soll im täglichen Verwaltungshandeln den Menschen mit Behinderung noch mehr auf Augenhöhe begegnet werden. Die Einbindung und Nutzung aller Kompetenzen der Ulmer Bürgerschaft mit und ohne Behinderung soll eine Selbstverständlichkeit und keine Ausnahmeerscheinung sein. Dafür wird bereits jetzt in jeder Projekt- und Gremienstruktur geprüft, welche Form der Beteiligung von Menschen mit Behinderung möglich ist.

Weitere Beteiligungsformate sollen künftig verstärkt erschlossen werden. Dazu arbeitet die Abteilung Soziales eng mit dem Inklusionsbeauftragten der Stadt Ulm zusammen und nutzt den Rückenwind der Entwicklung rund um die Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe.

4. Fortschreibung der Teilhabepanung Ulm/Alb-Donau-Kreis für Menschen mit wesentlicher Behinderung

Mit der Fortschreibung der Teilhabepanung im Sinne einer Bestandserhebung mit Stichtag 30.06.2018 und Bedarfsvorausschätzung bis 2027 in der Planungsregion Ulm und Alb-Donau-Kreis wurden vier Handlungsfelder abgeleitet:

1. Wohnen
2. Arbeit und Beschäftigung
3. Senioren
4. Freizeit

Die aktuellsten Entwicklungsimpulse können anhand der Anlage 5 nachvollzogen werden. Darüber hinaus können sie auch dem kommunalen Aktionsplan 'ulm inklusiv', sowie dem Seniorenbericht in den jeweiligen separaten Berichterstattungen entnommen werden.

5. Fall- und Finanzzahlen in der Eingliederungshilfe

Da die Stadt Ulm seit Januar 2005 für die Gewährung der Eingliederungshilfe in Ulm zuständig ist, liegen zwischenzeitlich Daten seit 2006 vor.

Entwicklung der jährlichen Ausgaben (brutto) in Euro sowie der Fallzahlen jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres

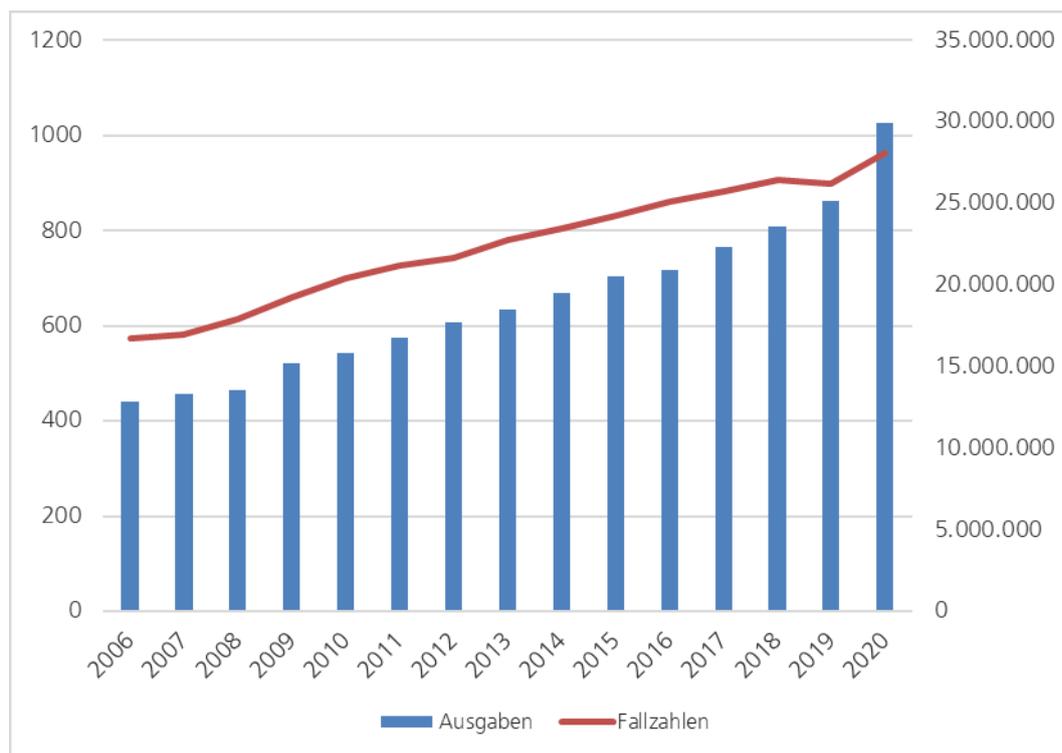


Abbildung 1: Entwicklung der jährlichen Ausgaben in der Eingliederungshilfe (brutto) in Euro sowie der Fallzahlen jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres

Die Fallzahlen erhöhten sich im Zeitraum 2014 bis 2020 jährlich um rund drei Prozent. Die Abweichung im Jahr 2019 begründet sich teilweise in einer geänderten statistischen Erfassung. Jedoch konnte schon mit Inkrafttreten der dritten BTHG-Reformstufe zum 01.01.2020 eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen festgestellt werden. Diese liegt an verschiedenen Einflussfaktoren. Zum einen gelten nun höhere Einkommens- und Vermögensgrenzen, die zu einer frühzeitigeren Antragstellung führen. Zum anderen reduzierten sich die Zugangshürden zur Eingliederungshilfe durch die Ausgliederung der Leistungen aus der Sozialhilfe. Dies erhöht die Zahl der Leistungsberechtigten deutlich. Des Weiteren führt die Zunahme an Beratungsangeboten zu einer Steigerung des Grads der Informiertheit der Menschen mit Behinderung und damit zu einer erhöhten Inanspruchnahme.

Die Ausgabensteigerung lag im Zeitraum 2014 bis 2019 bei durchschnittlich knapp 5,3 % jährlich, im Jahr 2020 jedoch bei 19,0 %. Auf den ersten Blick dürfte es aufgrund der budgetneutralen Umstellung aller bisherigen Leistungsangebote diesen hohen Anstieg nicht geben. Neben den üblichen Tarif- und Sachkostensteigerungen sind jedoch weitere essentielle Faktoren zu sehen, die sich negativ auf die Ausgabenentwicklung ausgewirkt haben und weiter auswirken werden.

Neben der eingangs ausführlich beschriebenen Fallzahlensteigerung und der vermehrten Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen ist außergewöhnlich, dass die Fallkonstellationen immer individueller, vielschichtiger und damit auch kostenintensiver werden. Das BTHG fordert dabei klar eine besondere Gewichtung des Wunsch- und Wahlrechts der Menschen mit Behinderung. Klassische Regelangebote sind zumeist günstiger, bieten auf hoch individuelle Bedarfe jedoch keine adäquate Antwort.

In manchen Leistungsgruppen - wie bei der Assistenz von Eltern mit Behinderung oder bei geschützten Arbeitsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt - gibt es nun neue Angebote, die den Menschen zwar verbesserte Teilhabechancen ermöglichen, aber auch hohe Kosten für die Eingliederungshilfe zur Folge haben. Besonders zu beachten sind hier auch Leistungen mit einer zusätzlich geänderten Verbuchungssystematik. Gemeint sind hier besonders kostenintensive Assistenzleistungen für Personen, die einen behinderungsbedingten und einen pflegerischen Bedarf haben. Früher sind diese Kosten zum Teil

auch bei der Hilfe zur Pflege verbucht worden, mit der neuen Regelung ist mit Einführung des § 103 SGB IX - Regelungen für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf (Lebenslagenmodell) die Eingliederungshilfe zumeist der alleinige Kostenträger.

Durch die Verlängerung der Übergangsvereinbarung Baden-Württemberg zum 31.12.2023 werden - anders als bisher erwartet - die Auswirkungen des BTHG und die Veränderungen der Angebotslandschaft in vollem Umfang erst ab dem Jahr 2024 zum Tragen kommen.

Die konkreten Entwicklungen und Zahlen - im Speziellen zur wohnortnahe Versorgung, Altersentwicklungen und sozialräumlichen Fallverteilung - sind in der Anlage 6 dargestellt.

6. Benchmark in der Eingliederungshilfe

Seit dem Jahr 2007 beteiligen sich alle 44 Stadt- und Landkreise an einer Erhebung wichtiger Kennzahlen zu den Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg. Der KVJS koordiniert diese Erhebung, wertet die Daten aus und erstellt einen jährlichen Bericht.

Des Weiteren beteiligt sich die Stadt Ulm am 'Benchmark Eingliederungshilfe' des Städtetags Baden-Württemberg.

Schwerpunkte der Erhebungen sind neben den Fall- und Finanzausgaben die Ambulantisierungsquote sowie die wohnortnahe Versorgung der Menschen mit Behinderung. Die Stadt Ulm weist im Landesdurchschnitt weiterhin bei nahezu allen Kennzahlen gute bis sehr gute Werte aus. So lag beispielsweise die Ambulantisierungsquote im Jahr 2020 in Ulm bei 52,4 %, im Landesdurchschnitt lediglich bei 45 %. Da die landesweiten Daten immer erst sehr zeitverzögert vorliegen, wird seit 2019 auf die Nennung weiterer Kennzahlen verzichtet und der Schwerpunkt auf die örtlichen Daten gelegt.

7. Ausblick

Wie dargelegt, werden die Vertragsverhandlungen aufgrund des neuen Landesrahmenvertrags sowie die Umstellung sämtlicher Leistungen auf die neue Systematik noch bis Ende 2023 andauern. Die Abteilung Soziales ist zuversichtlich, dass der begonnene Weg in den Arbeitsgruppen mit den Leistungserbringern am Ende auch zu konstruktiven Verhandlungen mit ihnen führen wird.

Das erklärte Ziel der Abteilung Soziales ist es, dass die Leistungen künftig personenzentrierter erbracht und den Menschen mit Behinderung dadurch eine umfassende Teilhabe ermöglicht werden kann. Der sozialräumliche, ressourcenorientierte Ansatz im Rahmen des Fachkonzepts trägt hierbei wesentlich zum Gelingen bei. Daher gilt es in nächster Zeit, den begonnenen Prozess zu verstetigen, zu evaluieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.